

Fälle zum Repetitorium Schuldrecht AT

Fall 23: Verbrauchereigenschaft, Beweislast

K ist Rechtsanwältin. V vertreibt Lampen über das Internet. Am 7. 10. 2007 bestellte K über die Internetplattform des V unter anderem drei Lampen für 766 Euro. Sie gab dabei als Liefer- und Rechnungsadresse an: „Kanzlei Dr. B ...“. In ihrer Bestelleingangsbestätigung vom 7. 10. 2007 räumte V der K ein Widerrufsrecht von 14 Tagen ein; die Widerrufsfrist sollte mit Erhalt der Bestätigung beginnen. K bezahlte und erhielt die bestellten Lampen. Mit E-Mail vom 19./21. 11. 2007 widerrief K ihre Vertragserklärungen mit der Begründung, sie habe die Lampen als Verbraucherin bestellt und sei – was zwischen den Parteien außer Streit steht – nicht ordnungsgemäß über ihr Widerrufsrecht nach §§ 355 I, 312g I, 312c I BGB belehrt worden. Bei der Beweiserhebung kam das zuständige Amtsgericht zu dem Ergebnis, dass die Lampen für die Privatwohnung der K bestimmt waren.

Literatur: BGH NJW 2009, 3780; *Bülow/Artz* Rn. 62.

Fall 24: Verkauf an Scheinunternehmer und Gewährleistungsausschluss

K kaufte von V, einem Kraftfahrzeughändler, einen gebrauchten Pkw Fiat Barchetta zum Preis von 6500 Euro. Abweichend von der Absicht des K, das Fahrzeug privat zu nutzen, enthält der Vertrag folgende „Sondervereinbarung: Keine Gewährleistung. Händlergeschäft. Baujahr 2005. EZ 03.00 in Deutschland.“ Diese Abrede beruhte darauf, dass dem Zeugen Z, der für K die Kaufverhandlungen mit V führte, bekannt war, dass V das Fahrzeug nur an einen Händler verkaufen wollte, gegenüber dem er die Gewährleistung ausschließen konnte. Deshalb deklarierte der Zeuge Z den Kauf gegenüber V als Händlergeschäft. In Kenntnis dieser Zusammenhänge unterzeichnete K den Vertrag mit der vom Zeugen Z handschriftlich eingefügten Sondervereinbarung. K begehrt die Rückabwicklung des Kaufvertrags mit der Begründung, das Fahrzeug weise technische Mängel auf und sei abweichend von den Angaben im Vertrag vor der Zulassung in Deutschland bereits in Italien zum Verkehr zugelassen gewesen.

Literatur: BGH NJW 2005, 1045; *Herresthal*, JZ 2006, 695; *Bülow/Artz* Rn. 56.

Fall 25: Widerrufsrecht bei Bürgschaft

Die Berliner Kindl-Brauerei AG (im Folgenden K) gewährte dem S für die Gründung eines Bistros einen Kredit in Höhe von € 50.000,-. Zur Sicherheit übernahm sein vermöglicher Vater B gegenüber K die selbstschuldnerische Bürgschaft für die Verbindlichkeiten des S gegenüber K bis zum Höchstbetrag von €50.000,-.

Zum Abschluss des Bürgschaftsvertrages kam es im Hause des S, den ein Angestellter der Brauerei auf deren Wunsch nach telefonischer Absprache aufgesucht hatte. Über ein Widerrufsrecht wurde B nicht belehrt. Nachdem S die Darlehensraten nicht bezahlen konnte, kündigte K den Kredit und nahm B aus der Bürgschaft in Anspruch. B's Anwalt widerrief im Namen von B das Bürgschaftsversprechen gem. §§ 312b,g; 355 BGB und vertritt die Ansicht,

dass B nicht aus der Bürgschaft in Anspruch genommen werden könne. Hat B's Anwalt Recht?

Literatur: EuGH NJW 1998, 1295 (Dietzinger); NJW 2000, 1323 (Berliner Kindl); vgl. auch BGH NJW 1998, 1939; 2006, 845; *Stürmer*, Jura 2015, 341 (345 f.); *Brennecke* ZJS 2014, 236; *Schürnbrand* WM 2014, 1157 (1160 f.); *Bülow/Artz*, Rn. 86, 224.

Fall 26: Außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge; Belehrung über Widerrufsrecht

M ist eine Vertriebsgesellschaft, die auf der in Berlin stattfindenden Messe „Grüne Woche“ Produkte ausstellt. Nach ihrer Behauptung vertreibt sie ihre Produkte ausschließlich auf Messen. Am 22.1.2015 bestellte ein Kunde am Ausstellungsstand der M auf der Messe „Grüne Woche“ einen Dampfstaubsauger zum Preis von 1600 Euro. Die M belehrte ihn nicht über ein Widerrufsrecht. Die in die Liste nach § 4 I 1 UKlaG eingetragene Verbraucherzentrale Berlin (V) ist der Ansicht, die M habe den Kunden über ein Widerrufsrecht informieren müssen, weil dieser den Kaufvertrag außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossen habe.

V hat beantragt, die M unter Androhung näher bezeichneter Ordnungsmittel zu verurteilen, es zu unterlassen, im Rahmen geschäftlicher Handlungen mit Verbrauchern auf der Messe „Grüne Woche“ in Berlin Kaufverträge über die Lieferung von Dampfstaubsaugern abzuschließen, ohne über das Widerrufsrecht nach §§ 312g, 355 BGB und das Musterwiderrufsformular zu informieren. Außerdem hat sie die M auf Erstattung vorgerichtlicher Abmahnkosten iHv 214,20 Euro nebst Zinsen in Anspruch genommen.

Literatur: BGH GRUR 2017, 934; EuGH GRUR 2018, 943; *Schürnbrand/Janal*, Examensrepetitorium Verbraucherschutzrecht Rn. 101.

Fall 27: Widerruf beim Matratzenkauf

K bestellte am 25.11.2014 über die Website des V, einem Onlinehändler, eine Matratze zu einem Kaufpreis von 1094,52 €. In der Rechnung wurde auf dort abgedruckte AGB verwiesen, in denen auch eine „Widerrufsbelehrung für Verbraucher“ enthalten ist. Darin heißt es auszugsweise:

„Wir tragen die Kosten der Rücksendung der Waren. (...) Ihr Widerrufsrecht erlischt in folgenden Fällen vorzeitig: Bei Verträgen zur Lieferung versiegelter Waren, die aus Gründen des Gesundheitsschutzes oder der Hygiene nicht zur Rückgabe geeignet sind, wenn ihre Versiegelung nach der Lieferung entfernt wurde.“

Die Matratze war bei Lieferung an K mit einer Schutzfolie versehen, die K in der Folgezeit entfernte. Mit E-Mail vom 9.12.2014 erklärte K:

"Sehr geehrte Damen und Herren, ich muss die Matratze aus der Bestellung ... leider an Sie zurücksenden. Aufgrund des hohen Gewichts muss die Rücksendung wohl durch eine Spedition durchgeführt werden. Können Sie dieses bitte veranlassen? Vorzugsweise an einem Termin noch diese Woche. Mit freundlichen Grüßen ..."

Da V nicht reagierte, ließ K die Matratze zurücktransportieren und verlangt nunmehr von V Erstattung des Kaufpreises und der Transportkosten, insgesamt 1190,11 €nebst Zinsen.

Literatur: BGH NJW 2018, 453; *Schnell* BB 2018, 140; *Schürnbrand/Janal* Rn. 125.